

Vorhabenträger (eine Hilfe zum Ausfüllen befindet sich in den Anlagen)

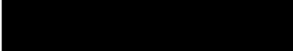
1. Vollständige Anschrift:



2. Rechtsform, gesetzliche Vertretungsbefugnis:

Gesellschaft bürgerlichen Rechts
(BGB-Gesellschaft)

Vertretungsbefugnis ohne Einschränkung:

1. 
2. 

**3. Haftungsregelung für das Vorhaben:
(gesamtschuldnerische Haftung bei mehreren Vorhabenträgern)**

**4. Finanzielle Leistungsfähigkeit:
(Nachweis bezogen auf das Vorhaben)**

**5. Flächenverfügbarkeit:
(Form und Zeitpunkt)**

Erbpachtverträge / kurzfristig

Der Vorhabenträger ist bereit, sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur vollständigen Tragung

der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten. Hierzu gehören auch die Umweltprüfung nach dem BauGB und die für die Planung erforderlichen Gutachten, die auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und deren Ergebnisse der Stadt Oelde kostenfrei für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen sind.

Die erforderlichen Planungsleistungen sollen durch ein qualifiziertes Stadtplanungsbüro erbracht werden.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrages **vor dem Satzungsbeschluss** zu treffen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie sonstige für das Verfahren relevante allgemeine Karten und Pläne sind auf einem geeigneten Datenträger oder per Datentransfer entsprechend den jeweiligen Standards der Stadt Oelde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

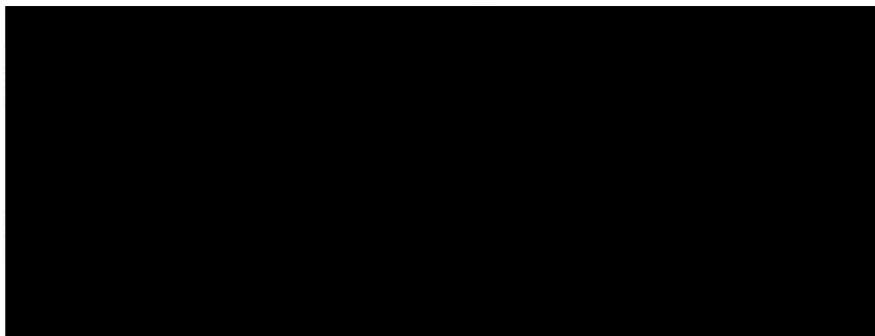
Die Endfassung ist vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB zu übergeben. Adressat und Ansprechpartner in dieser Angelegenheit ist der Fachdienst 610 – Planung und Stadtentwicklung der Stadt Oelde.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt Oelde darstellt, auf die kein Anspruch besteht. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in der Risikosphäre des Vorhabenträgers.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt Oelde das Recht hat, den Bebauungsplan aufzuheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der vereinbarten Frist durchgeführt wird.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt Oelde nicht geltend gemacht werden.

Die Regelungen des planbegleitenden, zu erstellenden Durchführungsvertrages sind ungeachtet der obenstehenden Regelungen zu beachten.



Erforderliche Anlagen

Werden vom Architekten bis zum 28.01.2022 eingereicht

Erforderliche Anlagen

Lageplan

Vorhaben- und Erschließungsplan

Nachweis über die Grundstücksverfügbarkeit

Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers